

**Stadt Geislingen  
Zollernalbkreis**



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.07.2005 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr –Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8 € als Aufwandentschädigung.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerweggesetz).

**§ 2  
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 8 € je Stunde bezahlt.

**§ 3  
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgende Tagen wird auf Antrag bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 8 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt ( § 15 Abs. 4 Feuerweggesetz).

## § 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (jährlich):

a) Feuerwehrkommandant	1.800 €	<i>(bisher 615 €)</i>
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	100 €	<i>(bisher 65 €)</i>
c) Abteilungskommandant der Feuerwehrabteilung		
- Geislingen	325 €	<i>(bisher 310 €)</i>
- Binsdorf	200 €	<i>(bisher 185 €)</i>
- Erlaheim	200 €	<i>(bisher 185 €)</i>
d) Gerätewart der Feuerwehrabteilung		
- Geislingen	700 €	
- Binsdorf	235 €	
- Erlaheim	235 €	
e) Jugendfeuerwehrwart	205 €	
f) Ausbilder je Grundausbildungslehrgang	310 €	
g) Ausbilder je Truppführerlehrgang	215 €	

## § 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 und 3 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 8 € je Stunde gewährt.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 06.07.2005

Günther-Martin Pauli, MdL  
Bürgermeister